

Richtlinie der Sicherheitsdirektion des Kantons Zug vom 20. November betreffend

Einsatzmassnahmen bei Fahren in angetrunkenem Zustand

Die nachstehende Tabelle ist nur anwendbar, wenn nicht das Kaskadensystem aufgrund von früheren Vorfällen zur Anwendung kommt (vgl. Art. 16a ff SVG).

Blutalkoholkonzentration in Gewichtsprozenten bzw. Atemalkoholkonzentration in mg pro Liter Atemluft	Massnahme	Qualifizierung / Mindestentzugsdauer
0.50 - 0.79 ‰ bzw. 0.25 - 0.395 mg/l	Verwarnung	leichter Fall (Art. 16a lit. b SVG)
0.80 - 0.99 ‰ bzw. 0.40 - 0.495 mg/l	mindestens 3 Monate Entzug	schwerer Fall / 3 Monate (Art. 16c SVG)
1.00 - 1.29 ‰ bzw. 0.50 - 0.645 mg/l	mindestens 4 Monate Entzug	schwerer Fall / 3 Monate (Art. 16c SVG)
1.30 - 1.59 ‰ bzw. 0.65 - 0.795 mg/l	mindestens 5 Monate Entzug	schwerer Fall / 3 Monate (Art. 16c SVG)

Ab einer Blutalkoholkonzentration von 1.6 ‰ bzw. einer Atemalkoholkonzentration von 0.8 mg/l: Vorsorglicher Entzug des Führerausweises gemäss Art. 30 VZV sowie Fahreignungsabklärung gemäss Art. 15d Abs. 1 lit a SVG.

Bei der Festsetzung der Dauer des Lernfahr- oder Führerausweisentzugs sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, namentlich die Gefährdung der Verkehrs-sicherheit, das Verschulden, der Leumund als Motorfahrzeugführer sowie die berufliche Notwendigkeit, ein Motorfahrzeug zu führen. Die Mindestentzugsdauer darf jedoch nicht unterschritten werden, ausser wenn die Strafe nach Artikel 100 Ziffer 4 dritter Satz gemildert wurde (Art. 16 Abs. 3 SVG)

Für erstmals alkoholauffällige Lenkerinnen und Lenker von Motorfahrzeugen besteht die Möglichkeit, freiwillig einen Kurs zu besuchen, welcher zu einer Reduktion der Entzugsdauer um einen Monat führt. Die Mindestentzugsdauer darf aber auch in diesen Fällen nicht unterschritten werden.

Zug, 21. November 2016

Visiert durch:
 Sicherheitsdirektion des Kantons Zug



Beat Villiger, Sicherheitsdirektor



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:
 07.30 - 11.45 h
 13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen
 T +41 41 728 47 11, F +41 41 728 47 27
www.zg.ch/strassenverkehrsamt